

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 6

⁶ Die von den Kantonen festgelegten Höchstträge pro Flächeneinheit dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

	weisse Gewächse kg/m ²	rote Gewächse kg/m ²
Region Westschweiz	1,3	1,2
Region Deutschschweiz	1,3	1,2
Region italienische Schweiz	1,2	1,2

II

¹ Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014; danach sind alle darin enthaltenen Einfügungen, Aufhebungen und Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.140

